Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 270/23

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]
Staatsangehörigkeit: burundisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 518/23 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 9060974-291 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 2026 durch den Richter Wedemann als Einzelrichter für Recht erkannt:

> Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3 bis 6 ihres Bescheides vom [redacted].2022 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
>
> Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, geboren am [redacted].1994, ist burundischer Staatsangehöriger vom Volk der Tutsi und katholischer Christ. Er reiste am [redacted].2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [redacted].2022 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [redacted] 2022 gab der Kläger an, in seinem Heimatland seit seiner Geburt dauerhaft im Viertel [redacted] der Stadt [redacted] mit seiner dort verbliebenen Familie bestehend aus seiner Mutter, einer Schwester und einem Bruder gelebt zu haben. Seine Mutter habe zwei Geschäfte, in denen sie Lebensmittel und Kleidung verkaufe; seine Geschwister seien an der Universität bzw. der Sekundarschule. Sein Vater sei circa 2019 fortgegangen, sein Verbleib sei ungewiss. Der Kläger gab an, die Sekundarschule abgeschlossen und ein Jahr lang Science and Technology an der Universität [redacted] studiert zu haben, von der er einen Studentenausweis vorlegte. Aufgrund der hohen Semesterbeiträge habe er das Studium nach einem Jahr abgebrochen. Er habe im Laden seines Onkels Elektronik verkauft und verliehen. Online habe er bei einem kenianischen Professor eine Ausbildung im Marketing absolviert.

Zu seinem Fluchtschicksal befragt, gab er an, er habe im Jahr 2015 an den damaligen Demonstrationen teilgenommen und aus einer Gruppe heraus Steine geschmissen. Seitdem habe die Polizei die Meinung, dass er gegen diese sei. Danach sei er nicht angeklagt worden und nicht namentlich bekannt gewesen, die Regierung wisse aber aufgrund einer umfassenden Überwachung alles über ihn. Er sei seit [redacted] 2019 Mitglied der neuen burundischen Oppositionspartei Partei Congrès national pour la liberté (CNL) und legte einen Parteimitgliedsausweis vor (Bl. 58 mit Übersetzung auf Bl. 70 der gerichtlichen Beiakte 002). Am [redacted] 2022 habe es eine Amtseinführungsveranstaltung der CNL gegeben, bei der er als Securitymitarbeiter mitgewirkt habe und für das Soundsystem verantwortlich gewesen sei. Während der Veranstaltung seien einige Männer gekommen und hätten Fotos gemacht. Als sie zum Gehen aufgefordert worden seien, hätten sie ihm gesagt, sie würden ihn beobachten und töten. Einer seiner Leute habe ihm gesagt, die Männer seien von den Imbonerakure gewesen. Nach der Veranstaltung habe er das technische Gerät zum Laden seines Onkels gebracht. Es sei bereits Nacht gewesen. Auf dem Rückweg vom Laden nach Hause sei ein Auto gekommen, aus dem zwei bewaffnete Leute ausgestiegen seien. Sie hätten ihm etwas Schwarzes über den Kopf gezogen und ihn ins Auto gezerrt. Die Leute hätten ihn in eine Art Wald gefahren, wo ein Haus mit angezündeten Öllampen gestanden hätte, und ihm dort das, was sie über seinen Kopf gezogen hätten, abgenommen. Sie hätten ihm gesagt, dass er immer noch an den Demonstrationen teilnehmen würde, was er geleugnet habe. Sie hätten ihm ein Foto vorgehalten, das ihn bei einer Demonstration 2015 in Burundi gezeigt hätte. Er habe geantwortet, dass er an sowas nicht mehr teilnehme und nicht demonstriere. Sie hätten ihm vorgeworfen, dass er immer noch zur CNL gehe und mit anderen Mitgliedern einen Staatsstreich plane, was er ebenfalls geleugnet habe. Sie hätten ihn beschuldigt, ein Sicherheitsrisiko für das Land zu sein, da er die Leute anstifte, zur CNL zu kommen. Er sei geschlagen und an Händen und Füßen gefesselt worden. Sie hätten ihn vor die Wahl

gestellt, die Partei zu verlassen und sich ihnen anzuschließen oder zu sterben. Jemand habe ihm mit einem Pistolengriff in den Nacken geschlagen und gesagt, heute sei sein letzter Tag. Ein Mann vom nationalen Sicherheitsservice namens [redacted] sei gekommen. Er sei zu einer Zahlung von 5.000.000 Franc aufgefordert worden. Sie hätten ihn gezwungen, das Passwort für einen mitgeführten Computer zu verraten, um dort Fotos der Partei anzusehen. Dort wären auch Fotos im Zusammenhang mit den Geschäften seines Onkels gewesen. Sie hätten behauptet, der Onkel würde eine Rebellengruppe namens [redacted] im Kongo unterstützen, damit diese Burundi destabilisieren würden. Mit an den Kopf gehaltener Waffe hätten sie ihn gezwungen, seine Mutter anzurufen. Von dieser hätten sie das Geld zur sofortigen Zahlung verlangt, andernfalls würden sie ihn töten. Sie hätten ihn weiter geschlagen. Sein Onkel habe angerufen, weil seine Mutter ihm alles erzählt habe, man hätte ihm aber verboten, ranzugehen. Sie hätten ihn gezwungen, wieder seine Mutter anzurufen. Tatsächlich sei es so gewesen, dass die Männer für ihn angerufen hätten, da er gefesselt gewesen sei. In dem Telefonat hätten sie seine Mutter vor die Wahl gestellt, entweder zu bezahlen oder ihren Sohn zu verlieren. Seine Mutter habe das Geld zusammengekratzt und wissen wollen, wie die Übergabe stattfinden würde. [redacted] sei zurückgekehrt und habe seine Leute gefragt, worauf diese warten würden, und gesagt, sie bräuchten das Geld nicht. Sie hätten weiter auf ihn eingeschlagen und mit ihm geredet. Er sei verängstigt und traumatisiert gewesen. Seine Mutter habe immer wieder angerufen. Irgendwann habe [redacted] einen der Anrufe entgegengenommen und seiner Mutter gesagt, dass sie das Geld über eine App an seine - des Klägers - Nummer schicken solle. Nach 30 Minuten hätten sie das Geld erhalten. Sie hätten ihm wieder Stoff über den Kopf gezogen, ihn um fünf Uhr morgens in die Nähe einer Straße gebracht und seine Fesseln gelöst. Sie hätten ihm gesagt, dass sie ihn töten würden, wenn sie ihn noch einmal erwischen würden. Er sei an dieser Stelle geblieben, seine Hände seien hinter dem Rücken gefesselt gewesen. Jemand sei vorbeigekommen, habe ihn zur Straße gebracht und ihm ein Taxi herausgewunken. Seine Mutter habe ihn dann bei einer Freundin, die ein bewachtes Haus hätte, untergebracht. Dort habe er sich vom [redacted].2022 bis zum [redacted].2022 versteckt und sei dann ausgereist.

Er gab an, dass es sich bei der verwendeten App für den Geldtransfer um LumiCash gehandelt habe. Den Ort könne er nicht näher beschreiben, da man ihm die Kopfbedeckung erst im Inneren des Hauses abgenommen habe. In diesem Haus habe er nur Leute und Mauern gesehen. Er habe große Angst gehabt und gedacht, er würde sterben. Auf der anderen Seite habe er andere Leute schreien hören. [redacted] habe er erkannt, weil schon andere Personen entführt worden seien, die ihm gesagt hätten, dass [redacted] dafür verantwortlich sei. Als er ihn gesehen habe, habe er sich dann automatisch an dessen Gesicht erinnert. In der Oppositionsgruppe seien Fotos von ihm herumgeschickt worden. Im Nachgang hätten sein Onkel und er ihn bei Google gesucht, um sicherzustellen, dass er es gewesen sei. Verletzungen habe er keine davongetragen. Für die CNL sei er seit 2019 aktiv. Seine Aufgabe sei es gewesen, Leute zu mobilisieren. Er sei kein hochrangiges Mitglied gewesen, sondern eher im niedrigen Rang. Er habe Leuten die Visionen der Partei für das Land erklärt, wenn diese zu Parteiveranstaltungen gekommen seien. Er sei, seit er das Land verlassen habe, nicht mehr für die CNL aktiv; seit der Ausreise habe es keine Probleme mehr gegeben. Seine Entführung habe er bei dem lokalen Chief der CNL angezeigt. In Deutschland habe er bereits einen ersten Termin beim Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen gehabt. Manchmal höre er die Schreie im Kopf noch.

Mit Bescheid vom [redacted].2023, zugestellt am [redacted].2023, lehnte das Bundesamt den Asylantrag sowie die Zuerkennung von Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus

ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht vorlägen. Ferner wurde der Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Burundi zur Ausreise aufgefordert und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten verfügt. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass der Kläger eine politische Verfolgung nicht habe glaubhaft machen können.

Dagegen hat der Kläger am [redacted] 2023 Klage erhoben. Zur Begründung verweist er im Wesentlichen darauf, dass sein Vortrag durchaus glaubhaft sei und die Beklagte die Gefahr für Mitglieder der CNL kategorisch verkenne.

Er beantragt sinngemäß,

> die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [redacted] 2022 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

> ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise,

> festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Burundi vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu seinem Verfolgungsschicksal informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Sitzungsprotokoll zur mündlichen Verhandlung, die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Akten der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die Erkenntnismittel, die sich aus der dem Kläger mit der Ladung übersandten Liste ergeben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom [redacted] 2022 ist unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG, soweit er angefochten ist, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Er hat den mit dem Hauptantrag geltend gemachten Schutzanspruch, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gem. § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Damit kommt es für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblich auf die Kausalität des Verfolgungsgrundes für die Verfolgungshandlung an, nicht aber auf das objektive Vorhandensein dieses Grundes. Entsprechend genügt es für die Annahme eines Verfolgungsgrundes gem. § 3b Abs. 2 AsylG, wenn dem Ausländer eines dieser Merkmale zugeschrieben wird.

Unter dem Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung ist gem. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Politisch ist eine Überzeugung, wenn sie einen öffentlichen Bezug hat, also wenn sie sich mit der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens beschäftigt.

Als Verfolgungsakteure kommen gem. § 3c AsylG der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatliche Akteure in Betracht, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dieser staatliche Schutz muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein, § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG. Derartiger Schutz ist nach § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG gewährleistet, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Demnach kommt es nicht darauf an, ob der Herkunftsstaat des Ausländers diesem genau den von ihm gewünschten Schutz zukommen lässt. Vielmehr obliegt dem Herkunftsstaat, das erforderliche Schutzmaß zu bestimmen und entsprechende Maßnahmen nach dessen Einschätzung einzuleiten. Es ist nicht erforderlich, dass staatlicher Schutz gerade am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zur Verfügung steht, sondern es genügt, wenn dies in einem Landesteil der Fall ist, in den der Ausländer bei seiner Rückkehr zumutbar gelangen kann.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von solchem Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtungsweise für die betroffene Person die begründete Furcht ableiten lässt, selbst Opfer zu werden. Es muss ein ernsthaftes Risiko bestehen, dass die Person im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland verfolgt wird. Hierbei erfolgt eine Privilegierung des Vorverfolgten über die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU (im Folgenden: Anerkennungs-RL). Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen.

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

2. In Anwendung dieser Maßstäbe steht fest, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung droht.

Eine Rückkehr nach Burundi ist im Einzelfall unzumutbar, denn der Kläger hat glaubhaft machen können, dass die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Umstände überwiegendes Gewicht besitzen. Es ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr nach Burundi mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Tod oder eine andere schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts droht, vgl. Art. 2 Abs. 1 EMRK. Er hat Burundi vorverfolgt verlassen und kann sich daher auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Anerkennungs-RL berufen.

Nach persönlicher Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist der Einzelrichter zu der Überzeugung gelangt, dass der Vortrag des Klägers in vollem Umfang glaubhaft ist. Die Einschätzung der Beklagten diesbezüglich, insbesondere S. 4 und 5 des angefochtenen Bescheids, teilt der Einzelrichter nicht. Sie ist ihrerseits als oberflächlich zurückzuweisen und lässt jede konkrete Auseinandersetzung mit dem schon im Verwaltungsverfahren durchaus substantiierten Vortrag des Klägers vermissen.

Zentral für die hier gefundene Entscheidung ist das politische Engagement des Klägers für die vom burundischen Staat verfolgte Partei CNL. Die CNL ist in Burundi die größte echte Oppositionspartei der letzten Jahre. Ihren Mitgliedern droht in Burundi auch im

Vergleich zu anderen, ebenfalls verfolgten Oppositionsparteien besondere Gefahr durch den burundischen Staat. Nach Lage der Erkenntnismittel kommt es gehäuft zu Tötungen, willkürlichen Verhaftungen und gewaltsamen Übergriffen gegen Mitglieder der CNL; ebenso werden Parteibüros landesweit zerstört (Bertelsmann Stiftung, BTI 2026 Country Report - Burundi, S. 10). Menschen, die im Verdacht stehen, Oppositionsparteien anzugehören, werden von Burundis Geheimdienst, der Polizei oder den Imbonerakure getötet, verhaftet, gefoltert und schikaniert (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Burundi: Informationen zur Lage von Oppositionskräften in Burundi, 15.12.2023, S. 2; USDOS, Burundi 2023 Human Rights Report vom 22.04.2024, S. 3, 31). Insbesondere Mitglieder der CNL seien unerbittlichen Einschüchterungen und den genannten Gewalttaten ausgesetzt (ACCORD, ebd.). Von 2020 bis 2022 richtete sich die Unterdrückung der politischen Opposition in erster Linie gegen die CNL als größte Oppositionspartei (ACCORD, ebd.). Es kam zu dutzenden Entführungen, wobei die Entführten teilweise in Haftanstalten wieder auftauchten, teilweise getötet wurden und teilweise weiterhin verschwunden sind. Zwischen November 2022 und November 2023 sind weitere Angriffe auf Anhänger der CNL dokumentiert (ACCORD, ebd., S. 4). Die politischen Aktivitäten der CNL sind im Juni 2023 durch den burundischen Innenminister ausgesetzt worden (Bertelsmann Stiftung, BTI 2026 Country Report - Burundi, S. 15; USDOS, Burundi 2023 Human Rights Report vom 22.04.2024, S. 33). Andere Quellen sprechen von einer Auflösung der Partei (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Burundi: Informationen zur Lage von Oppositionskräften in Burundi, 15.12.2023, S. 2). Dies veranschaulicht das Potenzial, dass die burundische Regierung in dieser Oppositionspartei sieht, und die Bereitschaft, es mit allen Mitteln zu unterdrücken. Nach Angaben des UN-Sonderberichterstatters werden hunderte Mitglieder trotz abgelaufener Haftstrafen weiter festgehalten (USDOS, ebd., S. 17). Beispiele für willkürliche staatliche Gewalt gegen CNL-Angehörige allein aus dem Frühling 2023 sind die Tötung von Salvator Mboneye im Juni, dem man vorwarf, Bohnen gestohlen zu haben (USDOS, Burundi 2023 Human Rights Report vom 22.04.2024, S. 4), die Tötung von CNL-Aktivist Gabriel Ndayishimiye durch Imbonerakure (ACCORD, ebd., S. 9) die Entführung von Phocas Niyubuntu im Mai (USDOS, ebd., S. 6), die Tötung eines lokalen CNL-Anführers in Ruyigi mit einer Machete (ACCORD, ebd. S.9), die Folterung von fünf Mitgliedern auf Anweisung eines Lokalpolitikers im April (USDOS, ebd., S. 8) und die Tötung des CNL-Aktivisten Gilbert Ndacayisaba ebenfalls im April (ACCORD, ebd., S. 8). Diese Taten stehen repräsentativ für das Schicksal einer Vielzahl von Parteiangehörigen der CNL und finden fortwährend statt. Dem Bescheid der Beklagten ist daher zu widersprechen, soweit darin suggeriert wird, dass nur Parteimitgliedern mit herausgehobener Position Verfolgung droht (Bescheid, S. 5, oben). Die Erkenntnismittel geben diese Einschränkung nicht her; die Beklagte hat sie auch nicht glaubhaft gemacht.

Der Einzelrichter ist aus dem Eindruck der informatorischen Anhörung des Klägers zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger tatsächlich für die CNL politisch aktiv war. Es bestehen zunächst keine vernünftigen Zweifel daran, dass der vorgelegte Parteiausweis tatsächlich dem Kläger gehört. Er konnte wesentliche Inhalte des Dokuments wiedergeben. Gegen seine Glaubhaftigkeit spricht insbesondere nicht, dass der Nachname der Mutter des Klägers in der vom Bundesamt angefertigten Übersetzung (Bl. 70 der Beiakte 002) abweichend von den Angaben des Klägers mit „Mwaklu“ angegeben war. Denn die Eintragung ist im vorgelegten Original (Bl. 58 der Beiakte 002) in nur schwer lesbarer Handschrift vorgenommen und kann durchaus Mwameni oder Mwamini bedeuten. In der maschinenschriftlich ausgefertigten Geburtsurkunde (Bl. 57 der Beiakte 002, Übersetzung Bl. 67) ist eindeutig übereinstimmend mit der Angabe des Klägers „Mwamini“ zu lesen. Der Kläger konnte den Leitspruch der CNL, der in dem Dokument abgedruckt ist und auf Deutsch „Männlichkeit ist kein Speer“ lautet, rezitieren und seine politische Bot-

schaft aus Sicht des Einzelrichters plausibel erklären. Nach Auffassung des Klägers steht der Speer für „eine schlechte Behandlung der Bürger", womit der Kläger erkennbar ein Bekenntnis zu friedlichen politischen Prozessen meint. Dieses deckt sich mit der politischen Positionierung der CNL in dem jahrzehntelang von politischer Gewalt beherrschten Burundi.

Hinsichtlich der Tätigkeiten des Klägers für die CNL erschließt sich nicht, wie die Beklagte zu der Einschätzung kommt, die Angaben seien „sehr vage gehalten" (Bescheid, S. 4, unten). Bereits in seiner Anhörung (Anhörungsniederschrift, S. 12f.) gab der Kläger an, für die CNL Mobilisierungsarbeit in der Bevölkerung geleistet zu haben. Er hat Leute zu Vorträgen eingeladen, ihnen die Visionen der Partei für das Land und Vorteile eines Parteibeitritts erklärt. Außerdem war er für das Soundsystem zuständig, was aus der geschäftlichen Tätigkeit seines Onkels heraus Sinn ergibt. Es ist der Beklagten zuzugeben, dass aus der Anhörung nicht eindeutig klar wird, ob der Kläger diese Mobilisierungsarbeit nur im Rahmen von Parteiveranstaltungen geleistet hat oder eigeninitiativ auf der Straße Menschen anzuwerben versucht hat. Indes ist der Vortrag nicht allein deshalb als vage, sprich unglaubhaft, zurückzuweisen. Sein parteipolitisches Engagement hat er dennoch ausreichend plausibel dargelegt.

Aus den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird deutlich, dass dieser sich tatsächlich vertieft mit den politischen Geschehnissen in Burundi beschäftigt hat und es fortwährend tut. Den Eindruck, dass allein „pauschale Verweise auf Gerechtigkeit und Freiheit" vorgetragen seien, die für eine politisch interessierte und motivierte Person „keineswegs überzeugend" seien (Bescheid, S. 5), teilt der Einzelrichter nicht. So konnte er die Gründungsgeschichte der CNL, soweit diese für den Einzelrichter überprüfbar ist, und den Werdegang der die Partei prägenden Figur, [redacted] skizzieren. Insbesondere fiel auf, dass bei dem Kläger ein deutliches Bewusstsein für die ethnischen Konflikte Burundis zwischen Hutu und Tutsi vorhanden war, das für die gesellschaftliche Positionierung der CNL als multiethnische Partei kennzeichnend ist. Der Kläger gab weiterhin an, sich aus Deutschland heraus über die politischen Geschehnisse in Burundi zu informieren, wobei er konkret Sendungen der auch in Erkenntnismitteln immer wieder auftretenden NGO Forum pour la Conscience et le Dévelopemment, kurz FOCODE, benannte. Schon die Anhörungsniederschrift gibt die Bewertung der Beklagten nicht her. Der Kläger gab bereits dort an, dass seiner Partei bestimmte politische Werte und insbesondere die Beilegung des ethnischen Konflikts zentrale Anliegen sind (Anhörungsniederschrift, S. 13). Er bezeichnete durchaus konkrete Maßnahmen. Als solche nannte er die Bekämpfung der Korruption, den Bau von öffentlicher Infrastruktur wie Straßen und Einkaufszentren, eine Verbesserung der Beziehungen zum Nachbarland Ruanda, Sozialhilfe, die Zuwanderung fehlender Fachkräfte und Investitionen in den Tourismus, damit langfristig Geld nach Burundi kommt, um etwa Krankenhäuser und Schulen zu finanzieren.

Die Nachfragen des Einzelrichters um die Entführung selbst konnte der Kläger ohne ernsthafte Widersprüche beantworten. Woher er den Chef seiner Entführer, [redacted] kannte, konnte der Kläger glaubhaft erklären, denn [redacted] ist, wie eine Internetrecherche ergibt, in der Tat eine medial präsente Figur des öffentlichen Lebens in Burundi. Er war zeitweise mit Sanktionen der Europäischen Union belegt, was für eine gewisse Machtposition in Burundi spricht. Es fiel besonders auf, dass der Kläger zu keiner Zeit den Eindruck vermittelte, eine einstudierte Geschichte aufzusagen, sondern seine Erlebnisse gedächtnistreu wiedergab. Dafür spricht, dass der Kläger die Fragen sehr ausführlich und detailliert beantworten konnte, wobei er gerade in Details häufig Umstände gegenüber seiner Anhörung beim Bundesamt ergänzte, ohne seinen Anga-

ben dort zu widersprechen. So schilderte der Kläger wesentliche Teile der damals geführten Dialoge, was aus Sicht des Einzelrichters echtes Erleben kennzeichnet. Zuletzt konnte der Kläger die Hintergründe der gegen ihn gerichteten Lösegeldforderung plausibel auflösen. Das politische Motiv seiner Entführung kommt hier erneut zum Tragen, was zu dem Gesamteindruck eines konsistenten und glaubhaften Schicksals beiträgt. Der Beklagten ist schon anhand des Anhörungsprotokolls zu widersprechen, soweit diese meint, Einzelheiten seien „lediglich auf Aufforderung, dann aber nur wenig engagiert und sehr knapp dargetan" (Bescheid, S. 5). Der freie Vortrag des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal (Anhörungsniederschrift, S. 6ff.) ist, ebenso wie die gesamte Anhörung, von überdurchschnittlichem Umfang. Die im Bescheid behaupteten „Steigerungen im Sachverhalt" kann der Einzelrichter nicht feststellen.

Letztlich überzeugen die Überlegungen der Beklagten zu der Ausreise des Klägers „trotz der strengen Flughafenkontrollen" nicht (Bescheid, S. 5), denn der Kläger ist, wie er bereits in seiner Anhörung angab (Anhörungsniederschrift, S. 5, oben), mit dem Auto aus Burundi ausgereist.

Infolgedessen war der Bescheid, soweit er angegriffen war, auch im Übrigen aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

[redacted]